

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1957.

Ausgegeben und versendet am 7. Jänner 1957.

1. Stück.

1. Gesetz vom 27. Sept. 1956 über die Einhebung einer Gebühr für den Anschluß an die Gemeindekanalanlagen.

1. Gesetz vom 27. Sept. 1956 über die Einhebung einer Gebühr für den Anschluß an die Gemeindekanalanlagen.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut im Burgenlande werden, sofern das Recht zur Einhebung von Gebühren nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist, ermächtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses von den Eigentümern (Bauwerbern) jener Liegenschaften, die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22 der Bauordnung für das Burgenland, LGBl. Nr. 37/1926, in der Fassung LGBl. Nr. 7/1947, zum Anschluß an die öffentliche Gemeindekanalanlage verpflichtet werden oder denen auf Ansuchen der Anschluß bewilligt wurde, eine Anschlußgebühr und eine Sondergebühr einzuhoben.

(2) Bei einer Bauführung auf Grundstücken, die durch Abteilung einer Liegenschaft entstehen, tritt die Verpflichtung zur Bezahlung der Kanalanschlußgebühr auch dann ein, wenn für die ungeteilte Liegenschaft die Kanalanschlußgebühr bereits bezahlt worden ist.

§ 2.

(1) Die Höhe der Kanalanschlußgebühr ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche (Abs. 2) mit dem Einheitssatz (Abs. 3).

(2) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, daß die Hälfte der verbauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Geschoße multipliziert und das Produkt um 15 v. H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbaute Fläche gelten die dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Grundflächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m². Den unverbauten

Flächen gleichzuhalten sind auch die Nebengebäude landwirtschaftlicher Betriebe, die nicht an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen sind. Als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Betriebe, die der Erzeugung der landwirtschaftlichen Grundprodukte dienen.

(3) Der Einheitssatz ist durch Gemeinderatsbeschluß festzusetzen; er darf 8 vom Tausend jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkte des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Kanalanlage erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter des Kanalnetzes durchschnittlich entfällt, nicht übersteigen. Die vom Gemeinderat der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten, sowie die Länge des Kanalnetzes sind öffentlich kundzumachen.

(4) Wurde für einen abzutrennenden Bauplatz bereits ein Beitrag zu den Kosten der Kanalanlage geleistet, so ist der auf dieses Grundstück nach seinem Flächenausmaß entfallende Teil des bereits geleisteten Betrages auf die Kanalanschlußgebühr anzurechnen. Ist der hierbei sich ergebende Teil höher als die Kanalanschlußgebühr, so findet eine Rückzahlung des Differenzbetrages nicht statt.

(5) Sofern auf Grund der bisher für die Gemeinde geltenden Vorschriften für nicht anschlußpflichtige Grundstücke eine Kanalanschlußgebühr bereits entrichtet wurde, ist anläßlich des Anschlusses solcher Grundstücke an die öffentliche Kanalanlage nur eine Kanalanschlußgebühr im Ausmaß von 80 v. H. der sonst zu entrichtenden Gebühr vorzuschreiben. Im Zweifelsfalle hat der Zahlungspflichtige über amtliche Aufforderung hiefür die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(6) Außer der Kanalanschlußgebühr dürfen von der Gemeinde aus den Titeln des Kanalanschlusses keine anderen Geld- und Naturalleistungen verlangt werden.

§ 3.

(1) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Kanalanlage zu gewärtigen, so ist der Liegenschaftseigentümer (Bauwerber) verpflichtet, neben der Kanalananschlußgebühr auch die Kosten für die aus dem Anlaß notwendig werdende besondere Ausgestaltung der Kanalanlage zu bezahlen (Sondergebühr). Die Sondergebühr ist gleichzeitig mit der Anschlußgebühr zu entrichten, sofern im Zahlungsauftrag (§ 5) keine andere Zahlungsbedingungen vorgesehen sind. Die Sondergebühr wird nach Anhörung der Zahlungspflichtigen durch den Gemeindevorstand (Stadtsenat) festgesetzt. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird jedoch die Ausgestaltung der Kanalanlage wegen Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so beschränkt sich die Verpflichtung der entsprechenden Liegenschaftseigentümer auf einen verhältnismäßigen Teil der Sondergebühr.

(2) Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn durch Unterbringung oder Erweiterung eines Betriebes in einer bestehenden Baulichkeit nachträglich ein Zustand geschaffen wird, der, wenn er bereits beim Anschluß bestanden hätte, die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondergebühr begründet hätte.

§ 4.

(1) Ist die Kanalananschlußgebühr und Sondergebühr anläßlich einer Bauführung zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Eintritt der Rechtskraft der Benützungsbewilligung, wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit Ablauf des Tages an dem die Bauführung tatsächlich beendet wurde; in allen anderen Fällen mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Verpflichtung zum Anschluß.

(2) Die Kanalananschlußgebühr und die Sondergebühr ist von jedem Liegenschaftseigentümer (Bauwerber) zu entrichten, der zum Anschluß an das öffentliche Kanalnetz verpflichtet ist oder dem der Kanalananschluß bewilligt wurde, gleichgültig, ob er den öffentlichen Kanal benützt oder nicht. Mehrere Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig. Neben dem bisherigen Eigentümer haften für die Kanalananschluß- und Sondergebühr auch die neuen Eigentümer zur ungeteilten Hand.

(3) Der Bürgermeister (Magistrat) ist berechtigt, die Kanalananschluß- und Sondergebühr auch durch eigene Beauftragte unmittelbar beim Zahlungspflichtigen einzuheben.

§ 5.

(1) Den Zahlungspflichtigen ist die Gebührenschuld mit Bescheid (Zahlungsauftrag) vorzuschreiben, der zu enthalten hat:

- a) die Bezeichnung als Zahlungsauftrag bzw. Bescheid;
- b) den Grund der Ausstellung;
- c) die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Gebühr;
- d) den Fälligkeitstermin;
- e) die Rechtsmittelbelehrung und
- f) den Tag der Ausfertigung.

(2) Der Bescheid (Zahlungsauftrag) ist vom Bürgermeister oder von dem an seiner Stelle Zeichnungsberechtigten zu unterfertigen und dem Zahlungspflichtigen zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 6.

Erfolgen nach Zustellung des Bescheides (Zahlungsauftrages) derartige bauliche Veränderungen, daß die der seinerzeitigen Festsetzung der Kanalananschluß- und Sondergebühren zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Zahlungspflichtige diese Veränderungen binnen 2 Wochen nach dem Eintritt bzw. nach dem Bekanntwerden der Veränderung dem Bürgermeister (Magistrat) schriftlich anzuzeigen.

§ 7.

Die Bestimmungen des § 22 der Bauordnung für das Burgenland, LGBL. Nr. 37/1926, in der Fassung, LGBL. Nr. 7/1947, treten, soweit mit diesen die näheren Bestimmungen hinsichtlich des für den Anschluß zu leistenden Kostenbeitrages und der für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen zu entrichtenden Gebühren von der Landesregierung durch Verordnung erlassen werden, außer Kraft.

Der Präsident des
Landtages:
Dr. Karall, e. h.

Der Landeshauptmann:
Wagner, e. h.